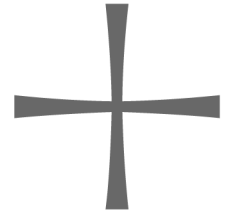


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



53

Nr. 4 / 132. Jahrgang

Kassel, 30. April 2017

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

| | |
|---|----|
| Richtlinie über das von zugeordneten Einrichtungen anzuwendende kirchliche Recht..... | 53 |
| Benutzungsordnung für die Bibliothek des Landeskirchenamtes..... | 54 |
| Gebührenordnung für die Bibliothek des Landeskirchenamtes..... | 55 |

Satzungen

| | |
|--|----|
| Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg“..... | 56 |
| Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Eschwege/Witzenhausen..... | 57 |

Bekanntmachungen

| | |
|--|----|
| Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Spielberg, Evangelische Kirchengemeinde Waldensberg..... | 57 |
|--|----|

Personal- und Stellenangelegenheiten

| | |
|----------------------------------|----|
| Personalia..... | 57 |
| Pfarrstellenausschreibungen..... | 58 |

Nichtamtlicher Teil

| | |
|---|----|
| Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... | 59 |
| Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters im Religionspädagogischen Institut mit Dienstsitz in Mainz..... | 59 |

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Richtlinie über das von zugeordneten Einrichtungen anzuwendende kirchliche Recht

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Einführung des Zuordnungsgesetzes der EKD vom 24. November 2016 (KABl. 2017 S. 30) hat das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 21. Februar 2017 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie über das von zugeordneten Einrichtungen anzuwendende kirchliche Recht

§ 1 Anzuwendendes Recht

(1) Rechtlich selbständige Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zum Zuordnungsgesetz der EKD vom 24. November 2016 zugeordnet sind, haben das Recht und die Pflicht, folgende kirchliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- a) Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW) vom 26. April 2013

er oder ganz von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen.

§ 5 Ausleihbedingungen

(1) Bibliotheksgut kann im Rahmen der Ausleihfristen entliehen werden. Für verspätet zurückgegebenes Bibliotheksgut werden Mahngebühren erhoben. Ausleihfristen und Mahngebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

(2) Die Ausleihe ist in der Regel auf 30 Medien pro Benutzenden beschränkt. Ausnahmen regelt die Bibliotheksleitung.

(3) Vorbestellte Medien werden in der Regel eine Woche reserviert.

§ 6 Fotokopien und Abschriften

Die Benutzenden können für Fotokopien und Abschriften die dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen benutzen. Hierfür werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung erhoben. Die Benutzenden haben bei Fotokopien, Abschriften und sonstigen Vervielfältigungen das geltende Urheberrecht zu beachten.

§ 7 Elektronische Medien

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat Lizenzverträge mit Anbietern elektronischer Medien (z. B. elektronische Zeitschriften und Datenbanken) abgeschlossen, um diese den Benutzenden zur Verfügung zu stellen. Die Benutzenden haben bei der Nutzung dieser elektronischen Medien die Nutzungsbedingungen und die Lizenzbedingungen der jeweiligen Anbieter zu beachten. Die Benutzenden dürfen Dritten den Zugang zu diesen Angeboten nicht ermöglichen. Insbesondere haben die Benutzenden sicherzustellen, dass Dritte keine Kenntnis ihrer Zugangsdaten und Passwörter erlangen können. Lizenzierte Inhalte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das systematische Herunterladen lizenzierter Inhalte ist nicht gestattet.

§ 8 Schadensersatz und Freistellung von Ansprüchen Dritter

(1) Die Benutzenden haften für eigene Verstöße gegen diese Benutzungsordnung.

(2) Für Beschädigung und Verlust von Bibliotheksgut ist Schadensersatz zu leisten. Dies umfasst insbesondere die Reparatur, Rekonstruktion oder Restaurierung von beschädigten Medien und Wertersatz, Neuanschaffung oder die Kosten der Neuanschaffung. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, die Art des Ersatzes nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Wird die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck wegen eines Rechtsverstößes einer oder eines Benutzenden in Anspruch genommen, hat der oder die Benutzende sie von diesem Anspruch freizustellen.

§ 9 Leihverkehr

(1) Die Bibliothek ist dem Innerkirchlichen Leihverkehr (IKLV) angeschlossen.

(2) Die Bibliothek ist dem Deutschen Leihverkehr nicht angeschlossen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12. Juli 2011 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 24. März 2017

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

* * *

Gebührenordnung für die Bibliothek des Landeskirchenamtes

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgende Ordnung beschlossen:

Gebührenordnung für die Bibliothek des Landeskirchenamtes

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Benutzenden der Bibliothek des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann von der Anwendung einzelner Vorschriften für die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes absehen.

§ 2 Gebührenfreiheit und Fotokopien

(1) Die Benutzung der Bibliothek im Haus der Kirche sowie des Innerkirchlichen Leihverkehrs ist gebührenfrei.

(2) Für die Anfertigung von Fotokopien wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für:

DIN-A4-Kopien 10 Cent pro Stück,

DIN-A3-Kopien 20 Cent pro Stück.

Die Gebühren für Fotokopien werden bei Bedarf vom Landeskirchenamt neu festgesetzt.

(3) Die Gebührenordnung sowie die Änderungen werden in der Bibliothek ausgehängt.

§ 3 Ausleihfristen und Mahngebühren

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und elektronische Medien zwei Wochen. Die Leihfrist kann einmalig verlängert werden. Für eine weitere Verlängerung ist das entliehene Medium vorzulegen. Ausnahmen regelt die Bibliotheksleitung.

(2) Werden entliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, wird die Rückgabe durch das Landeskirchenamt angemahnt. Dabei werden für die erste Mahnung 2,00 Euro, für die zweite Mahnung 3,00 Euro und für die dritte Mahnung 5,00 Euro je ausgeliehenes Medium erhoben. Die Mahngebühren addieren sich. Die Mahnungen erfolgen in 14-tägigen Abständen. Die Gebühr entsteht mit Versand der Mahnung. Daraus ergibt sich folgende Berechnungsgrundlage:

| Mahnstufe | addierte Mahnkosten je Medium |
|------------|-------------------------------|
| 1. Mahnung | 2,00 Euro pro Band |
| 2. Mahnung | 5,00 Euro pro Band |
| 3. Mahnung | 10,00 Euro pro Band |

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut wird eine Gebühr von 10,00 Euro je Einheit erhoben. Schadensersatzforderungen nach der Benutzungsordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) Mahnungen werden schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Adresse versandt. Hat der Benutzende einen

elektronischen Kommunikationsweg eröffnet, können Mahnungen auch im elektronischen Wege mittels E-Mail, Telefax oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

(5) Solange der oder die Entleihende der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, werden keine weiteren Medien entliehen oder verlängert.

(6) Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung können die Entleihenden von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12. Juli 2011 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 24. März 2017

Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

* * *

Satzungen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg“

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg haben in ihren Sitzungen am 9. und 8. März 2017 folgende Änderungen der Satzung des Zweckverbandes „Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg“ beschlossen:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Verbandsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Die Dekane oder Dekaninnen der Kirchenkreise Kirchhain und Marburg,
2. aus den Kirchenkreisen Kirchhain und Marburg jeweils drei Mitglieder der Kreissynode, die von dem jeweiligen Kirchenkreisvorstand berufen werden. Hiervon dürfen höchstens jeweils zwei diesem selbst angehören. Bei der Berufung der Mitglieder sollen alle Regionen der Kirchenkreise berücksichtigt werden.

Die Mitglieder nach Nr. 1 werden durch ihre Stellvertreter im Kirchenkreisvorstand vertreten. Für die Mitglieder nach Nr. 2 berufen die Kirchenkreisvorstände als ersten, zweiten und dritten Stellvertreter insgesamt drei Mitglieder.

2. Inkrafttreten

Die Änderung der Anzahl der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 tritt mit der Konstituierung des Vorstandes nach der Kirchenvorstandswahl 2019 in Kraft. Die Einführung der Stellvertreter gemäß § 5 Absatz 1 letzter Satz tritt mit der Veröffentlichung dieser Satzungsänderung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 99 (113)), hat das Landeskirchenamt die vorstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

Kassel, den 10. April 2017

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

„Er führt den Namen

„Zweckverband Diakonisches Werk
Werra-Meißner“

mit dem Sitz in Eschwege.“

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 99 (113)), hat das Landeskirchenamt die Änderung der Zweckverbandssatzung genehmigt.

* * *

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Eschwege/Witzenhausen

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11. Oktober 2016 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Kassel, den 28. März 2017

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Bekanntmachungen

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Spielberg, Evangelische Kirchengemeinde Waldensberg

Kassel, den 11. April 2017

Landeskirchenamt
Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Spielberg und Waldensberg wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Spielberg-Waldensberg außer Geltung gesetzt.

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen

Breitenbach an der Fulda, Kirchenkreis Rotenburg
Mit der Pfarrstelle ist als Zusatzauftrag „Wahrnehmung von Klinikseelsorge im Kreiskrankenhaus Rotenburg“ verbunden.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Halsdorf, Kirchenkreis Kirchhain
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Für die Dauer von fünf Jahren ist von dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin zusätzlich im Rahmen eines halben Dienstauftrages der Vorsitz des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Kirchhain wahrzunehmen.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Kassel-Zionskirche, Stadtkirchenkreis Kassel
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Philippuskirchengemeinde, Stadtkirchenkreis Kassel
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Windecken, Kirchenkreis Hanau

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

*

2. Pfarrstelle Kilianstädten-Oberdorfelden, Kirchenkreis Hanau
Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probendienst

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

3. Pfarrstelle Lohra, Kirchenkreis Marburg
Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probendienst

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Marburg-Markuskirche, Kirchenkreis Marburg (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)
Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Mai 2017** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters im Religionspädagogischen Institut mit Dienstsitz in Mainz

Das Religionspädagogische Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sucht zum 1. Februar 2018 eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter mit Dienstsitz in Mainz. Das Religionspädagogische Institut (RPI) ist das gemeinsame Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Es hat seine Zentrale in Marburg und neun regionale Arbeitsstellen. Besetzt werden soll die Studienleitungsstelle in der regionalen Arbeitsstelle in Mainz.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, das religionspädagogische Unterstützungssystem in der Region zu gestalten und weiter zu entwickeln. Die regionalen Fortbildungsangebote sind auf die Bedürfnisse der Schulen und Kirchengemeinden vor Ort hin abzustimmen. Hierzu bedarf es des Auf- bzw. Ausbaus von Netzwerken.

Neben den regionalen Aufgaben übernimmt der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin für das Gesamtinstitut die fachliche Verantwortung für das Arbeitsfeld der Sekundarstufe I sowie ggf. weitere zentrale Aufgaben.

Neben der fachlichen Zuständigkeit und der Fortbildungstätigkeit wird die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Faches Evangelische Religion erwartet. Dazu gehören die Zusammenarbeit mit den staatlichen und den kirchlichen Gremien und

Einrichtungen in der EKKW und der EKHN, insbesondere mit dem Kirchlichen Schulumt in Mainz sowie mit dem EFWI in Landau.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Angebote zur fachdidaktischen und methodischen Qualifizierung für den Religionsunterricht, Unterrichtsbesuche und Mitwirkung bei Prüfungen,
- Einzelberatungen, Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/Fachsprechern,
- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und weiteren Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Themen,
- Wahrnehmung der Zuständigkeit für die Sekundarstufe I für das Gesamtinstitut,
- Leitung der Regionalstelle Mainz,
- Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Evangelische Religion an Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien.

Erwartet werden insbesondere folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis im Fach Religionsunterricht in der Sekundarstufe I,
- gute Kenntnisse im Bereich Schulpädagogik,
- theologische Reflexionsfähigkeit,

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

- Erfahrungen in der Lehrerausbildung und/oder -fortbildung,
- Kommunikations-, Organisations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beratungskompetenz,
- Mobilität im Zuständigkeitsbereich.

Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A13/A14 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei anderen Beschäftigten entsprechend der geltenden Kirchlichen Entgeltordnung zum TV-L. Die Stelle wird für die Dauer von sieben Jahren besetzt, eine Wiederbewerbung ist möglich. Lehrkräfte werden vom zuständigen Schulamt in dienstlichem Interesse beurlaubt.

Bewerbungen sind **bis zum 15. Juni 2017** zu richten an das

RPI der EKKW und der EKHN
 Direktor Uwe Martini
 Rudolf-Bultmann-Straße 4
 35039 Marburg

Weitere Auskünfte erteilt der Direktor Uwe Martini,
 Telefon: 06421 969-114, E-Mail: uwe.martini@rpi-ekkw-ekhn.de.

* * *

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.